

- §1 Die Band erklärt, für die Abfuhr der Steuern selbst Sorge zu tragen, d.h. der Veranstalter ist nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen. Zusätzlich ist die Gage von der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer gemäß §19 UStG befreit. Die Berechnung der Gage beginnt mit dem Empfang der Gäste bzw. Bereitstellung der Musikanlage oder gesondert nach Absprache (Zusatz §17). Bei Ablauf der vereinbarten Spieldauer, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 1 Stunde. Die Gage ist unmittelbar nach Beendigung der Musikdarbietung in bar auszuzahlen. Bei unbarer Zahlung oder ungedeckten Schecks wird Ihnen unmittelbar eine Zahlungsaufforderung zugehen, Diese ist innerhalb von 7 Tagen nach Erstellungsdatum zu begleichen. Für die Erstellung einer **Zahlungsaufforderung** berechnen wir zusätzlich **15,-€ Bearbeitungsgebühr**. Sollte die Zahlungsaufforderung in der genannten Frist nicht beglichen werden, wird ein gerichtlicher Mahnbescheid erlassen. Hieraus entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- §2 Der Auftritt erfolgt mit eigener Musik- und Lichtenanlage. Die Techniker treffen je nach Absprache ca. 1-2 Stunden vor Auftrittsbeginn ein. Ab diesem Zeitpunkt muss freier Zugang zur geräumten Bühne bestehen. Erschwernisse im Bezug zum Auf- und Abbau der Musik- und Lichtenanlage (Treppen, Rampen usw.) sind vorab mitzuteilen. Verzögerungen des Auftrittsbeginns durch fehlende Informationen gehen nicht zu Lasten der Band.
- §3 Die Band ist in der Gestaltung ihres Programms frei. Diesbezüglichen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt sie nicht. Die grobe Form des Programms bedarf einer vorherigen Absprache und muss den jeweiligen Begebenheiten des Auftrittes angepasst sein.
- §4 Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Auftrittes zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage. Maßgebend ist hierfür die Gesamtsumme der Vereinbarung. Der Veranstalter trägt Sorge für die Sicherheit aller Mitwirkenden und deren Eigentum.
- §5 **Für öffentliche Auftritte gilt:** sollte im Rahmen der Musikveranstaltung vom Zeitpunkt des Eintreffens der Mitwirkenden bis zur Abfahrt derselben deren Eigentum (incl. Transportmittel wie KFZ, Anhänger usw.) beschädigt, zerstört oder gestohlen werden, so haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Zudem trägt der Veranstalter eventuell gesetzl. entstehende Abgaben (z.B. GEMA-Gebühren) in voller Höhe.
- §6 Für den Fall, dass der Künstler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht auftreten kann, wird er, - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass eine ihm bekannte Besetzung den Auftritt vollzieht. Die Wahl der Musiker liegt beim Management der Band.
- §7 Der per Post zurückgesandten Vereinbarung sollte ein genauer Anfahrtsweg (Skizze), mindestens aber die genaue Anschrift des Veranstaltungsortes beiliegen. Nachträgliche Änderungen in Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung sind bis 48 Stunden vor Auftrittsbeginn mitzuteilen und müssen vom Management bestätigt werden.
- §8 Das Gagengeheimnis ist jeglichen außenstehenden Personen gegenüber zu wahren.
- §9 Bei Nichterfüllung dieser Vereinbarung seitens des Auftraggebers, ausgenommen in nachgewiesenen Fällen höherer Gewalt, gilt eine Ausfallentschädigung in nachfolgend aufgeführter Höhe der vereinbarten Gage. Maßgebend hierfür ist die Endsumme aus der Vereinbarung. Bei stundenweiser Abrechnung, auch bei Erfüllung des Vertrags, sind mind. 6 Stunden abzurechnen. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen mind. 14 Tage vor der Veranstaltung eintreffen und vom Band-Management bestätigt werden. Stornofristen (Absage seitens des Veranstalters) gelten wie folgt:
 Bis 120 Tage vor Veranstaltungstag = 20% Bis 60 Tage vor Veranstaltungstag = 40%
 Bis 21 Tage vor Veranstaltungstag = 80% Bis 7 Tage vor Veranstaltungstag = 100%
- Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, den Eintritt eines geringeren Schadens/Ausfall nachzuweisen.
- §10 Nach dem Auftritt, bzw. dem letzten Tag der Auftritte, bis zum endgültigen Verlassen des Auftrittsortes durch die Techniker, muss die Stromversorgung aufrechterhalten werden. In der Zeit zwischen zwei oder mehr Auftrittstagen muss in den Nächten durchgehend eine Zeltwache anwesend sein. Sollte dies nicht möglich sein, haftet der Veranstalter in vollem Umfang für eventuelle Verluste oder Beschädigungen, die im Laufe der Abwesenheit der Eigentümer entstehen können. Sollte der Veranstalter dazu nicht in der Lage sein, oder dies nicht für angebracht halten, wird die Band die komplette Anlage abbauen und erst am folgenden Tage wieder aufbauen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- §11 **mindest Bühnenmaße: siehe Tabelle rechts**
- §12 Die benötigten Stromanschlüsse müssen vor Beginn der Aufbauarbeiten unmittelbar an der Bühne bereitstehen. Weiterhin dürfen die Anschlüsse ausschließlich zur Versorgung der Musik- und Lichtenanlage der Band dienen, da es ansonsten zu Fehlschaltungen oder Stromausfällen der Musik- bzw. der Lichtenanlage kommen könnte. Schaltkästen und Sicherungen der Stromkreise sollten sich im direkten Umfeld der Bühne befinden und stets zugänglich sein. Dies dient der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung. Auftrittsausfall aufgrund ungenügender Stromzufuhr oder Absicherung entbindet den Veranstalter nicht von der Gagenzahlung.
- §13 Strom-Anschlüsse: öffentliche Auftritte: 1 separater Starkstromanschluss 32 Ampere Euro-Norm
 private Auftritte: 1 Schuko-Steckdose mit voller und beständiger 230 Volt Leistung
- §14 Die Verpflegung ist für Musiker, technisches Personal oder Helfer frei. Die Möglichkeit zum Waschen und Umziehen sollte vor und nach dem Auftritt in nächster Nähe zur Verfügung stehen.
- §15 Die Anfahrtswege zur Bühne sollten stets und vor allem ab dem Zeitpunkt des Aufbaus freigehalten werden. Zudem sollte sich eine ortskundige Person zur Verfügung halten, um Lade- und Anfahrtswege anzuzeigen.
- §17 Änderungen/Zusätze (Angaben nur durch Management der Band):

Besetzung	Höhe	Breite	Tiefe
3-Mann	Max. 1m	5 m	3 m
4-Mann	Max. 1m	6 m	4 m
5-Mann	Max. 1m	8 m	4 m